

Womit müssen Sie rechnen, wenn Sie sich mit einer Steuererklärung oder -zahlung verspäten?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

wenn man Steuern nachzahlen muss, ärgert man sich schon insgeheim. Schließlich hat man hart für das Geld gearbeitet. Und wenn das Finanzamt dann noch weitere Beträge einfordert, weil man Termine verpasst hat, ist das umso ärgerlicher.

Sogenannte Verspätungszuschläge setzt das Finanzamt dann fest, wenn man seine Steuererklärung oder Steueranmeldung nicht rechtzeitig abgegeben hat. Und sog. Säumniszuschläge fallen an, wenn eine Steuerzahlung zu spät beim Finanzamt eingegangen ist. Durch diese Maßnahmen soll der Druck erhöht werden, damit man seinen steuerlichen Pflichten innerhalb der vorgegebenen Fristen nachkommt.

Bei verspäteten Steuererklärungen setzt das Finanzamt zumeist automatisch einen entsprechenden Zuschlag fest. Die Entscheidung liegt nicht mehr in seinem Ermessen! Entscheidend ist nur noch, wann die Erklärung abgegeben wurde. Dabei hängt die Höhe des Zuschlags von der Höhe der Steuer ab und beträgt mindestens 25 € je Monat, kann aber insgesamt auf bis zu 25.000 € ansteigen.



In unserer **Infografik auf der nächsten Seite** können Sie sehen, wann Ihnen welche Zuschläge vom Finanzamt drohen und in welcher Höhe diese ggf. festgesetzt werden. Vermeiden können Sie solche Strafzahlungen am besten, indem Sie alle Fristen einhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Womit müssen Sie rechnen, wenn Sie sich mit einer Steuererklärung oder -zahlung verspäten?

Wenn Sie die Fristen beachten, sparen Sie sich unnötige Verspätungs- und Säumniszuschläge.

Haben Sie die Steuererklärung rechtzeitig abgegeben?

Ja

Nein



Es wird kein Verspätungszuschlag festgesetzt.



Es wird automatisch ein Verspätungszuschlag festgesetzt.*

Der Verspätungszuschlag beträgt

- bei Steuererklärungen, die sich auf das Kalenderjahr oder einen bestimmten Zeitraum beziehen 0,25 % der festgesetzten Steuer (vermindert um Vorauszahlungen und anzurechnende Steuern); mind. 25 € für jeden angefangenen Monat und max. 25.000 €.
- bei Erklärungen zu gesondert festzustellenden einkommen- oder körperschaftsteuerlichen Einkünften 0,0625 % der positiven Summe der Einkünfte; mind. 25 € je angefangenem Monat und max. 25.000 €.
- Bei **Steueranmeldungen** (z.B. Umsatzsteuervoranmeldung) sind die Dauer und die Häufigkeit der Fristüberschreitung sowie die Höhe der Steuer beim Verspätungszuschlag zu berücksichtigen; max. 25.000 €.

• Grundsätzlich wird der Verspätungszuschlag bei Erklärungen automatisch 14 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres bzw. des Besteuerungszeitpunkts festgesetzt.

• Bei einer **Vorabanforderung** wird der Verspätungszuschlag bereits nach dem Ablauf der Vorabfrist festgesetzt.

• Ausnahme: Die festgesetzte Steuer beträgt 0 € oder es ergibt sich eine Steuererstattung. Dann liegt die Festsetzung im Ermessen der Finanzbehörden.

• Bei **Steueranmeldungen** liegt die Festsetzung eines Verspätungszuschlags im Ermessen der Finanzbehörden.

* Geben Sie die Erklärung nach Ablauf der (Vorab-) Frist, aber noch innerhalb der 14 Monate ab und ist die Verspätung entschuldbar (z.B. wegen Krankheit), kann das Finanzamt vom Zuschlag absehen.

Haben Sie die Steuer bis zum Ablauf des Fälligkeitstags bezahlt?

Bei Überweisungen gilt eine Schonfrist von drei Tagen.

Ja

Nein



Es wird kein Säumniszuschlag festgesetzt.



Es wird automatisch ein Säumniszuschlag festgesetzt.

Der Säumniszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat 1 % auf den abgerundeten Steuerbetrag. Abgerundet wird auf den nächsten durch 50 € teilbaren Betrag.

Der Säumniszuschlag kann erlassen werden, wenn es gute Gründe gibt, wie z.B.

- die Steuerschuld wurde versehentlich nicht beglichen, obwohl sonst pünktlich gezahlt wird,
- die Steuerschuld wurde erlassen,
- eine unvorhergesehene Erkrankung führte zur unpünktlichen Zahlung,
- während des Säumniszeitraums kam es zur Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit des Schuldners.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Lassen Sie Ihre Steuererklärung von uns erstellen, behalten wir nicht nur die Fristen für Sie im Auge, sondern haben generell mehr Zeit für die Abgabe.

Für die Veranlagungszeiträume 2020 bis 2024 wurden die Abgabefristen für beratene Steuerpflichtige deutlich verlängert (z.B. 2020: 31.08.2022). Für nicht Beratene gibt es kleinere Verlängerungen für die Jahre 2021 bis 2023.